

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0014/2020/IV

Datum:
22.01.2020

Federführung:
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Prüfung der Festsetzung von Fassadenbegrünung
im Bebauungsplan „In der Gabel“**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Wieblingen	11.02.2020	Ö	() ja () nein () ohne	
Bau- und Umweltausschuss	03.03.2020	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	26.03.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Wieblingen, der Bau- und Umweltausschuss und der Gemeinderat nehmen folgende Information zur Kenntnis:

Die Verwaltung befürwortet die Verankerung von Festsetzungen zur Fassadenbegrünung zur Minderung von klimawandelbedingten Schäden in neu aufzustellenden Bebauungsplänen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Im Sinne einer nachhaltigen und klimagerechten Stadtplanung wird die Aufnahme von Festsetzungen zur Fassadenbegrünung in künftigen Bebauungsplanverfahren befürwortet. Von der Anpassung beziehungsweise Änderung bereits rechtskräftiger Bebauungspläne rät die Verwaltung im Hinblick auf das Verhältnis von Aufwand und Nutzen ab.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Mit dem Antrag vom 10.07.2019 (0062/2019/AN) beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Prüfung der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „In der Gabel“ (Datum der Rechtskraft 12.12.2000) im Sinne der Aufnahme der Festsetzung einer Fassadenbegrünung von 30 Prozent. Begründet wird der Antrag mit dem ausgerufenen Klimanotstand und der dahingehenden Notwendigkeit, entsprechende Maßnahmen sowohl zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, als auch zur Minderung von klimawandelbedingten Risiken und Schäden, zu ergreifen.

Die Verwaltung teilt die Auffassung, dass besonders in verdichteten innerstädtischen Quartieren eine Fassadenbegrünung einen Beitrag zur Minderung von klimabedingten Schäden und zur Verbesserung des Stadt- und Mikroklimas leisten kann. Unter anderem kann diese Problematiken, wie die der Feinstaubbelastung, Lärmbelastung und Bildung von Hitzeinseln entgegenwirken. Darüber hinaus kann die Fassadenbegrünung als Teil der grünen Infrastruktur und als gestalterisches Element das Stadtbild und die Aufenthaltsqualität optimieren.

2. Bestehende Festsetzungen im Gewerbegebiet „In der Gabel“

Im Bebauungsplan „In der Gabel“ sind neben Festsetzungen zu Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zur Begrünung von Stellplatz- und Parkplatzanlagen, bereits Festsetzungen zur Dachbegrünung verankert. Demnach sind flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 20 Prozent mindestens zu 80 Prozent extensiv zu begrünen. Der rechtskräftige Bebauungsplan beinhaltet keine Festsetzungen zur Fassadenbegrünung.

Ein Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans wurde bereits mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „In der Gabel 7-9“ (Datum der Rechtskraft Januar 2020), mit dem die Möglichkeit zur Errichtung einer Garage für Oldtimer und hochwertige Autos geschaffen wurde, überplant. Hier ist die Thematik der Fassadenbegrünung bereits enthalten, sodass im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und im dazugehörigen Durchführungsvertrag festgesetzt wurde, dass der Vorhabenträger die Fassade zu 30 Prozent zu begrünen hat.

3. Änderung von Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen

Die Erstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung von einzelnen Festsetzungen unterliegt einem förmlichen, mit großem Aufwand verbundenen Verfahren. Ein Bebauungsplanverfahren ist somit kein Instrument für schnelle und kurzfristige Änderungen.

Die Umsetzung von zusätzlichen oder geänderten Festsetzungen in Bebauungsplänen, in diesem Fall zur Fassadenbegrünung, können grundsätzlich nur bei Neubauvorhaben oder baulichen Veränderungen des Bestands gefordert werden. Die Änderung beziehungsweise Anpassung von bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen, deren Areale oftmals vollständig bebaut sind, hält die Verwaltung gerade im Hinblick auf das Verhältnis von Aufwand und Nutzen, für nicht sinnvoll und mit den vorhandenen Ressourcen schlichtweg nicht leistbar.

Auch das Gewerbegebiet „In der Gabel“, dessen Anpassung beantragt wird, ist fast vollständig bebaut. Die Verwaltung hinterfragt die Einleitung eines solchen Änderungsverfahrens dementsprechend kritisch.

4. Ergebnis

Die Aufgaben einer klimaangepassten und ökologischen Stadtplanung stehen nicht erst seit Kurzem auf der Agenda, sondern werden schon lange in der Stadtplanung und Bauleitplanung durch die Stadt forciert und umgesetzt. Dementsprechend sind in einer Vielzahl von neu aufgestellten Bebauungsplänen, Festsetzungen zur Fassadenbegrünung enthalten.

Der vorliegende Antrag, den gesamten rechtskräftigen Bebauungsplan „In der Gabel“ dahingehend zu ändern durchgehend eine Fassadenbegrünung von 30 Prozent festzusetzen, ist in diesem Zusammenhang nachvollziehbar, wird aber seitens der Verwaltung im Hinblick auf das Verhältnis von Aufwand und Nutzen kritisch gesehen.

Die Verwaltung befürwortet dennoch die Aufnahme von konkreten Festsetzungen zur Fassadenbegrünung in neu aufzustellenden Bebauungsplänen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / -
(Codierung) berührt:

UM 1, 4	Ziel/e: Umweltsituation verbessern / Klima- und Immissionsschutz vorantreiben Begründung: Die Festsetzung von Fassadenbegrünung kann einen Beitrag zur Minderung von klimabedingen Schäden und zur Verbesserung des Stadt- und Mikroklimas leisten.
---------	---

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Jürgen Odszuck